



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1985

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	19. 3. 1985	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	255
1101	19. 3. 1985	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen - Diätengesetz 1972 - und zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW)	256
2011	19. 3. 1985	Zweites Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	257
20301 790	19. 3. 1985	Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NW - FDAG NW)	257
2125 45	19. 3. 1985	Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW)	259
2125	14. 3. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts (Weinrechtszuständigkeits-Verordnung - WeinRZV-NW)	266
7842	18. 3. 1985	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	265
791	19. 3. 1985	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	261

100

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

2. Der Vierte Abschnitt des Zweiten Teils erhält folgende Überschrift:

„Vierter Abschnitt - Arbeit, Wirtschaft, Umwelt“

3. Es wird folgender Artikel 29 a eingefügt:

„Artikel 29 a

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die notwendigen Bindungen und Pflichten bestimmen sich unter Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Das Nähere regelt das Gesetz.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Posser

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
zugleich für den Kultusminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung

Christoph Zöpel

1101

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes über die
Entschädigung der Abgeordneten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Diätengesetz 1972 -
und zur
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen
(Abgeordnetengesetz-Abg NW)
Vom 19. März 1985**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 32) - Diätengesetz 1972 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 38), wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bezüge aus öffentlichen Kassen und das Übergangsgeld, das der Berechtigte nach dem Europaabgeordnetengesetz, dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes erhält, werden auf das Übergangsgeld angerechnet. § 22 findet sinngemäß Anwendung.“

2. In § 25 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Fällen grober Unbilligkeit kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Ausnahmen von den Fristenregelungen des § 11 Abs. 1 letzter Satz und des § 12 Abs. 1 letzter Satz im äußersten Falle bis zu zwei Monaten zulassen.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vorsorge für Alter und Invalidität und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist für die Abgeordneten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag Nordrhein-Westfalen ab 1. September 1965 angehört und zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, eine Hilfskasse eingerichtet. Diese hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Angelegenheiten werden durch Satzung geregelt. Die Satzung beschließt der Ältestenrat des Landtags. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die für die Durchführung der Aufgaben der Hilfskasse erforderlichen Mittel von den Abgeordneten und dem Lande Nordrhein-Westfalen aufgebracht. Eine Anrechnung der Leistungen der Hilfskasse auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt. Leistungen der Hilfskasse werden nur für die Zugehörigkeit zum Landtag bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Diätengesetz 1972“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „dem Diätengesetz 1972“ jeweils durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

4. In § 43 werden die Worte „dem Diätengesetz 1972“ durch die Worte „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.

5. In § 45 werden die Worte „Diätengesetz 1972“ durch die Worte „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Weitergeltung alten Rechts“ gestrichen.

- b) Absatz 5 wird gestrichen.

- c) Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich als Justizminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1985 S. 256.

(L. S.)

2011

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gebührengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 15 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen, und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebühren sind in den nach § 2 zu erlassenden Gebührenordnungen zu bestimmen.“

Absatz 3 Satz 3 und 4 findet Anwendung.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich als Justizminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

(L.S.)

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
zugleich für den Kultusminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1985 S. 257.

20301

790

**Gesetz
über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen
des gehobenen und des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Forstdienstausbildungsgesetz NW – FDAG NW)**

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Inhalt des Gesetzes

§ 1

Dieses Gesetz regelt den Vorbereitungsdienst für die
Laufbahn des gehobenen Forstdienstes und die Laufbahn
des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen
einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen.

Abschnitt II

Gemeinsame Vorschriften

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

Einstellungsvoraussetzungen für die Ausbildung im
Rahmen des Vorbereitungsdienstes sind:

1. Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten,
2. die für den Vorbereitungsdienst erforderliche körperliche Eignung,
3. die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung eines für die Laufbahn geforderten Studienganges,
4. die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines nach dem Bundesjagdgesetz.

§ 3

Zulassungsbeschränkung

(1) Die Zulassung kann nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 auf Zeit beschränkt werden, soweit die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht für alle Bewerber ausreicht. Die Zahl der Ausbildungsplätze bestimmt sich im Rahmen der im Haushaltsplan für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn ausgewiesenen Stellen und Mittel nach den Möglichkeiten einer geordneten Ausbildung. Bei der Ermittlung der Möglichkeiten einer geordneten Ausbildung ist die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Ausbildungseinrichtungen zu berücksichtigen; dabei sind die Interessen der Bewerber

an ihrer Ausbildung und die Erfüllung wichtiger Gemeinschaftsbelange gegeneinander abzuwägen.

(2) Von den Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. mindestens 65 vom Hundert nach der bisher erbrachten Leistung für das angestrebte Ausbildungsziel (Qualifikation)
2. bis zu 35 vom Hundert nach der Zeit, die seit dem Eingang der erstmaligen Bewerbung verfloßen ist (Wartezeit).

(3) Haben bei der Vergabe der Ausbildungsplätze mehrere Bewerber den gleichen Rang, so sind zunächst Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde, und sodann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 nach Maßgabe der Wartezeit, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses auszuwählen.

(4) Bei Bewerbern, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 GG erfüllen oder einen entsprechenden Dienst auf Zeit geleistet haben, die mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig waren oder die das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben, gilt die auf Grund dieser Dienstzeit beruhende Verzögerung bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit, sofern sie sich unverzüglich im Land Nordrhein-Westfalen um Einstellung bewerben.

§ 4

Einstellung, Zulassung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für den gehobenen Forstdienst der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde –. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5

Inhalt und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und Prüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst werden die zum Erwerb der Vorbildungsvoraussetzungen (§ 10) notwendigen Studienzeiten mit der Dauer von zwei Jahren angerechnet.

(3) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdienstes dauert zwei Jahre.

(4) Über die Dauer der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet bei Nichtzulassung zur Laufbahnprüfung, nicht bestandener Prüfung und aus Anlaß von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten die Einstellungsbehörde. Wird die Laufbahnprüfung abweichend von der Bestimmung des § 8 Abs. 1 abgelegt, so verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu vermitteln.

(2) Mit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst werden die durch das Studium erworbenen Erkenntnisse und Methoden um die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind, ergänzt.

§ 7

Rechtsstellung des Beamten

Bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Bewerber unbeschadet der Bestimmungen für Aufstiegsbeamte in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes die Dienstbezeichnung „Forstinspektoranwärter/Forstinspektoranwärterin“ und im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdienstes die Dienstbezeichnung „Forstreferendar/Forstreferendarin“.

§ 8

Laufbahnprüfung, Prüfungsausschüsse

(1) Die Laufbahnprüfung soll so rechtzeitig abgenommen werden, daß die in § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehene Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschritten wird. Mit ihr ist festzustellen, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bildet zur Durchführung der Laufbahnprüfung für jede Laufbahn einen Prüfungsausschuß, der für den gehobenen Forstdienst die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ und für den höheren Forstdienst die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ führt. Für die einzelnen Prüfungsteile können aus der Mitte des Prüfungsausschusses Prüfungskommissionen gebildet sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fachprüfer hinzugezogen werden.

(3) Die Prüfung besteht aus den schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der Prüfung im Walde und der mündlichen Prüfung.

§ 9

Beendigung des Beamtenverhältnisses,
Vorzeitige Entlassung

(1) Das Beamtenverhältnis des Forstinspektoranwärters/der Forstinspektoranwärterin, sowie des Forstreferendars/der Forstreferendarin, der/die die Laufbahnprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm/ihr das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Der Vorbereitungsdienst gilt mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses als abgeschlossen.

(2) Das Beamtenverhältnis des Forstinspektoranwärters/der Forstinspektoranwärterin sowie des Forstreferendars/der Forstreferendarin, der/die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm/ihr das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Erfüllt ein Beamter die an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht, oder erbringt er fortgesetzt mangelhafte oder ungenügende Leistungen, oder tritt er ohne triftigen Grund zur Laufbahnprüfung nicht an, so kann er nach Maßgabe des § 35 Landesbeamtengesetzes aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

Abschnitt III

Gehobener Forstdienst

§ 10

Studienvoraussetzung

Die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 sind erfüllt, wenn der Bewerber die erfolgreich abgelegte Prüfung als Abschluß des Studienganges Forstwirtschaft an einer Fachhochschule nachweist.

§ 11

Gegenstand der Laufbahnprüfung

Gegenstand der Laufbahnprüfung sind Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes.

Abschnitt IV

Höherer Forstdienst

§ 12

Studienvoraussetzung

Die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 sind erfüllt, wenn der Bewerber die erfolgreich abgelegte Hochschulabschlußprüfung eines forstwissenschaftlichen Studiums für die Forstwirtschaft in den gemäßigten Breiten oder eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegte vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung anerkannte forstliche Hochschulabschlußprüfung nachweist.

Abschnitt V

Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 13

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister über die Einstellung und Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung durch Rechtsverordnungen insbesondere zu regeln:

1. Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, des Verfahrens der Zulassungsbeschränkungen einschließlich der Ermittlung der Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze und des Auswahlverfahrens,
2. Mindestvoraussetzungen für die körperliche Eignung,
3. Bestimmung mindestens eines jährlichen Einstellungstermins,
4. Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
5. Bestimmung der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden,
6. Art und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung,
7. Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
8. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
9. Bildung der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen,
10. Verfahren der Prüfung,
11. Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung abgestufte Beurteilung ermöglichen, und Gesamtprüfungsnote,
12. Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses,
13. Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie bei Rücktritt und Täuschungsversuchen,
14. Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
15. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes,
16. einen prüfungserleichterten Aufstieg lebensälterer Forstbeamter in die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes,
17. den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Forstdienstes.

§ 14

Übergangsvorschrift

Die Ausbildung und Prüfung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sich im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten für eine Laufbahn des Forstdienstes wird nach den bisherigen Vorschriften fortgesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

(L. S.)

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1985 S. 257.

2125
45

Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW)

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Kreisordnungsbehörde, soweit nicht die Landesregierung nach § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft. Sie ist auch zuständige Behörde für die Überwachung nach sonstigen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist einer Dienststelle zu übertragen, in der wissenschaftlich ausgebildete Personen im Sinne des § 2 tätig sind. Die Dienststelle führt die Bezeichnung „Lebensmittelüberwachungsamt“, auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen. Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und die Durchführungsverordnungen zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens bleiben unberührt.

(2) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 dieses Gesetzes, §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, § 69 des Weingesetzes, §§ 46, 47 und 49 des Milchgesetzes, § 10 des Margarinegesetzes sowie § 21 des Getreidegesetzes, soweit dieses Gesetz von Landesbehörden auszuführen ist.

§ 2

Wissenschaftlich ausgebildete Personen,
Lebensmittelkontrolleure, Wein- und
Spirituosenkontrolleure

(1) Die Kreisordnungsbehörde führt die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 mit Tierärzten, Lebensmittelchemikern und Ärzten durch. Diese haben die erforderlichen Feststellungen durch Probenahmen, Prüfungen, Untersuchungen, Betriebsbesichtigungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen sowie damit zusammenhängende Gutachten zu fertigen. Betriebsbesichtigungen, Probenahmen und die Durchführung sonstiger Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) können auch Lebensmittelkontrolleuren zur selbständigen Durchführung übertragen werden.

(2) Die Wein- und Spirituosenkontrolleure beim Chemischen Landesuntersuchungsamt sind Weinkontrolleure im Sinne des § 58 Abs. 3 des Weingesetzes. Sie stehen den Kreisordnungsbehörden auch bei der Überwachung des Verkehrs mit Spirituosen, die nicht unter das Weingesetz fallen, zur Verfügung. Für ihre Inanspruchnahme werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 3

Untersuchungseinrichtungen

(1) Die Kreisordnungsbehörde bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Chemischen Landesuntersuchungsamtes, der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter, der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Medizinaluntersuchungsämter und -stellen oder, in Ausnahmefällen, anderer geeigneter Untersuchungseinrichtungen.

(2) Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Arnsberg, Detmold und Münster sind für den Regierungsbezirk örtlich zuständig, in dem sie liegen; das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld ist für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln örtlich zuständig. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) kann einem Veterinäruntersuchungsamt einzelne Untersuchungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Veterinäruntersuchungsamtes zuweisen. Der Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags zu bestimmen, für welche Untersuchungen die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter zu beauftragen sind.

(3) Der Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags

1. für das Chemische Landesuntersuchungsamt und die Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter Einzugsbereiche für die Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen festzulegen, wenn und soweit eine zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Untersuchungsämter gebotene freiwillige Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte nach Fristsetzung durch den Minister nicht erfolgt,

2. im Einvernehmen mit dem Finanzminister für das Chemische Landesuntersuchungsamt und die Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter zu regeln, daß die Untersuchung bestimmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände sowie die Untersuchung auf bestimmte Stoffe oder nach bestimmten Untersuchungsverfahren nur in einem Untersuchungsamt oder in einzelnen Untersuchungsämtern durchzuführen sind, wenn hierfür eine besondere Erfahrung oder Ausstattung erforderlich ist,

3. im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter Vorschriften über die personelle sowie die apparative und sonstige technische Ausstattung zu erlassen.

§ 4

Proben

Der Minister und die Regierungspräsidenten können befristete Weisungen über die Zahl der von einzelnen Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen zu entnehmenden Proben sowie über die Art der Untersuchung und die Inanspruchnahme bestimmter Untersuchungseinrichtungen erteilen, auch wenn die Voraussetzungen des § 9 des Ordnungsbehördengesetzes nicht gegeben sind. Diese Weisungen können insbesondere der Feststellung, ob ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, oder der Feststellung der tatsächlichen Belastung der Bevölkerung durch Schadstoffe oder Zusatzstoffe dienen.

§ 5

Anordnungen im Einzelfall

(1) Wenn Tatsachen den dringenden Verdacht begründen, daß ein Lebensmittel, ein Tabakerzeugnis, ein kosmetisches Mittel oder ein sonstiger Bedarfsgegenstand entgegen den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts hergestellt, in den Verkehr gebracht oder behandelt wurde oder wird, kann die Kreisordnungsbehörde im Einzelfall anordnen, daß der Verantwortliche eine Prüfung durchführt oder durchführen läßt. Sie kann verbieten, daß Sachen in den Verkehr gebracht werden, bis eine nach Satz 1 angeordnete Prüfung durchgeführt worden ist.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann ein Lebensmittel, ein Tabakerzeugnis, ein kosmetisches Mittel oder einen sonstigen Bedarfsgegenstand sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß

- a) die Sache entgegen lebensmittelrechtlichen Vorschriften hergestellt oder behandelt worden ist und in den Verkehr gebracht wird oder
- b) die Sache zu einer Schädigung der Gesundheit führen kann.

§ 6

Pflanzen und Pflanzenteile

(1) Für die Überwachung von Pflanzen und Pflanzenteilen, die zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden können, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 sowie sinngemäß die §§ 41 bis 43 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes; dies gilt nicht für Pflanzen und Pflanzenteile, die zur Verwendung im eigenen Haushalt bestimmt sind.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß Pflanzen oder Pflanzenteile, die der Überwachung nach Absatz 1 unterliegen, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Auflagen zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn zu erwarten ist, daß sie zum Zeitpunkt des Herstellens oder des Inverkehrbringens lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen.

§ 7

Untersuchung zurückgelassener Proben

(1) Zur Untersuchung von Proben, die nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zurückgelassen sind, sind nur private Sachverständige befugt, die vom Regierungspräsidenten hierfür auf Antrag zugelassen sind. Die Zulassung kann auf bestimmte Untersuchungsbereiche beschränkt werden. Die von einem Regierungspräsidenten erteilte Zulassung gilt für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Es dürfen nur Personen als Sachverständige zugelassen werden, die zuverlässig sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen. Sie sind auf Unparteilichkeit zu verpflichten. Wer in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig ist, darf nicht privater Sachverständiger sein.

(3) Die Untersuchung zurückgelassener Proben hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Im Gutachten muß die zurückgelassene Probe so genau beschrieben sein, daß die Übereinstimmung mit der Probe oder ihre Gleichartigkeit festgestellt werden kann. Wenn die zurückgelassene Probe verändert oder der Probebeutel, der amtliche Verschuß oder die Versiegelung verletzt war, muß im Gutachten darauf hingewiesen werden.

(4) Die Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von zurückgelassenen Proben in einem anderen Bundesland gilt auch für das Land Nordrhein-Westfalen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8

Ausstellung von Bescheinigungen

Die Kreisordnungsbehörde entscheidet über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, soweit im Verkehr mit dem Ausland nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften des Empfängerlandes solche Bescheinigungen der Überwachungsbehörde erforderlich sind oder ihre Erforderlichkeit nach solchen Vorschriften glaubhaft gemacht wird.

§ 9

Mitteilungen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales können die Kreise und kreisfreien Städte sowie die öffentlichen, nicht kommunalen Medizinaluntersuchungsämter und -stellen anweisen, ihnen oder dem Chemischen Lan-

desuntersuchungsamt Mitteilungen über die Durchführung der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung zu machen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie bestimmen jeweils Inhalt und Form der Mitteilung. Die Mitteilungen müssen anonymisiert sein, daß sie Auskunftspflichtigen oder Betroffenen nicht mehr zugeordnet werden können. Das Unterrichtsrecht nach § 8 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Kosten

Die Kosten aus der Durchführung dieses Gesetzes tragen für die ihnen obliegenden Aufgaben die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Sachen in den Verkehr bringt,
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 2 Pflanzen oder Pflanzenteile zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 3 wird gestrichen. Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
2. In § 49 Abs. 1 werden die Wörter „Lebensmittelüberwachung statt Lebensmittelpolizei“ gestrichen.

§ 13

Verwaltungsvorschriften

Der Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1985 S. 2

791

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Wohngebäude auf Grund eines Bebauungsplanes.“

- b) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„§ 4 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen zur Minderung vorübergehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auf die Ersatzmaßnahmen anzurechnen, wenn sie auf Dauer angelegt sind.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nicht in dem Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Enteignung zugelassen wird, finden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen zu Gunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt die §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, daß der Eigentümer oder sonstige Berechtigte des Grundstücks in dem Verfahren zur Festsetzung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 VwVfG. NW. beteiligt worden sind.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Bei einem Eingriff, für den nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung (behördliche Gestattung) oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist, spricht die nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 oder § 5 oder die Untersagung nach § 4 Abs. 5 im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene – oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde – aus.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind. Erforderlich sind insbesondere

1. die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche.
2. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und

3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Bei anderen Eingriffen kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Darlegungen nach Satz 2 verlangen. Sie soll die Darlegungen verlangen, wenn dies von der zuständigen Landschaftsbehörde wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs gefordert wird.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Eingriffen, die keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, kann die untere Landschaftsbehörde Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder Ersatzmaßnahmen nach § 5 anordnen. Sie kann den Eingriff untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen. Wird der Eingriff untersagt, kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landschaftsbehörde zuständig.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beiräte setzen sich zusammen aus

1. acht Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung in der freien Landschaft und der Heimatpflege auf Vorschlag der nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen anerkannten Verbände, sofern es sich nicht um Vereinigungen handelt, die nach Nummer 2 vorschlagsberechtigt sind, und
2. zwei Vertretern der Vereinigungen der Landwirtschaft sowie je einem Vertreter der Vereinigungen der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Jagd, der Fischerei und der Imkerei auf Vorschlag der hierfür bestehenden Verbände.

In die Beiräte sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. Die Mitglieder der übrigen Beiräte werden von der Behörde berufen, bei der sie eingerichtet sind. Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.“

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.“

5. § 12 wird gestrichen.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Das Zitat „§ 26 Abs. 1 Nr. 7“ ist durch das Zitat „§ 26 Nr. 5“ zu ersetzen.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Landschaftsplan ist von den Kreisen und kreisfreien Städten unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung als Satzung zu erlassen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind zu beachten. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 33 bis 42.

(3) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungsbericht; er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23),
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25),
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Grundlagen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan wird erarbeitet auf der Grundlage

1. einer Analyse des Naturhaushalts, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen,
2. der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und
3. der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.“

8. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsfuge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung und
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entwe-

der der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Der Landschaftsplan kann nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.“

12. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.“

13. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Aufstellung der Landschaftspläne

(1) Für die Aufstellung der Landschaftspläne gelten § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(2) Zur Vorbereitung der Landschaftspläne werden Fachbeiträge erarbeitet durch

1. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung für die ökologischen Grundlagen,
2. die Forstbehörden für die Waldflächen und
3. die Landwirtschaftskammern für die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Mit diesen Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde ist bei der Aufstellung des Landschaftsplans eng zusammenzuarbeiten.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durch Rechtsverordnung den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die zu verwenden den Planzeichen sowie die bei der Aufstellung des Landschaftsplans anzufertigenden Arbeitskarten und deren Inhalt und die zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.“

14. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Genehmigung, Inkrafttreten,
vereinfachte Änderung

(1) Der Landschaftsplan bedarf der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde. § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Genehmigung zu versagen ist, wenn der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden nicht beachtet. Die Genehmigung kann auch unter der Auflage erteilt werden, daß der Landschaftsplan durch Festsetzungen nach den §§ 19 bis 23 und 28 ergänzt wird.

(2) Für das Inkrafttreten des Landschaftsplans gilt § 12 des Bundesbaugesetzes, für die vereinfachte Änderung § 13 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(3) Ein Landschaftsplan muß geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung geändert haben. Bei einer Änderung der Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.“

15. § 29 wird gestrichen.

16. § 30 wird gestrichen.

17. § 31 wird gestrichen.

18. § 32 wird gestrichen.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„4 a) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.“

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Wirkungen der Festsetzungen
für die forstliche Nutzung

(1) Die Festsetzungen nach § 25 sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(2) Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.“

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Setzt der Landschaftsplan Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden fest, so kann deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren dem Verursacher oder dem Grundstückseigentümer, oder -besitzer aufgegeben werden. Verpflichtungen nach § 6 bleiben hiervon unberührt. Dies gilt nicht für vorhandene Verkehrsanlagen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Zitat „§ 26 Abs. 1 Nr. 5“ ist durch das Zitat „§ 26 Nr. 4“ zu ersetzen.

22. § 40 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

In dem Zitat ist die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.

22. Nach § 42 wird folgender neuer Abschnitt Va mit den neuen §§ 42 a bis 42 e eingefügt:

„Abschnitt Va

Schutzausweisungen

§ 42 a

Schutzmaßnahmen

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Landschaftsbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. Die §§ 19 bis 23 gelten entsprechend. Die Ausweisungen sind aufzuheben, sobald ein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Landschaftsbehörde in entsprechender Anwendung der §§ 19, 20, 22 und 23 Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen. Erläßt die höhere Landschaftsbehörde eine Sicherstellungsanordnung nach § 42 e, so kann sie der unteren Landschaftsbehörde eine angemessene Frist zum Erlaß der Verordnung setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlaß der Verordnung zuständig.

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 34 entsprechend. Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können auch Regelungen für Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 1 enthalten.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 42 b

Beteiligung von Behörden
und öffentlichen Stellen

Vor dem Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags festlegen.

§ 42 c

Öffentliche Auslegung, Anhörung

(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Landschaftsbehörden öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer Satzungen entsprechend. In der Bekanntmachung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.

(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten.

(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Landschaftsbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

§ 42 d

Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung geschützter Flächen ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung

a) zu beschreiben, wenn sie sich mit Worten zweifelsfrei erfassen läßt, oder

b) grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder

c) grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die bei der erlassenden Landschaftsbehörde oder bei der Gemeinde eingesehen werden können; die betreffende Gemeinde ist in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu den geschützten Flächen gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(2) Beim Schutz von Landschaftsbestandteilen sind in der Verordnung die geschützten Gegenstände ihrer Art nach zu bezeichnen und die Grundstücke anzugeben. Ist die Angabe der Grundstücke wegen der Ausdehnung der Landschaftsbestandteile nicht zweckmäßig, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 42 e

Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach §§ 19 bis 23 oder nach § 42 a beabsichtigt ist, können durch die höhere Landschaftsbehörde oder mit deren Ermächtigung durch die untere Landschaftsbehörde für höchstens vier Jahre einstweilig sichergestellt werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 42 d entsprechend.

(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans erlassen werden.

(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 42 c an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 42 c ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan von dessen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an gemäß § 2 a Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes.

24. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Baumschutzsatzung“

b) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird einziger Absatz.

25. § 51 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 zweckgebunden; sie fließt den höheren Landschaftsbehörden zu.“

26. § 52 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen.“

27. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, bauliche Anlagen nicht errichtet werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für bauliche Anlagen, die der Benutzung, der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer dienen, sowie für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
2. für Vorhaben, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig waren,
3. für Anlagen des öffentlichen Verkehrs und
4. für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist.“

28. § 69 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über dem Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.“

29. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 42 e Abs. 1 Teile von Natur oder Landschaft nachteilig verändert oder einem Veränderungsverbot nach § 42 e Abs. 3 zuwiderhandelt;“

b) In Nummer 2 werden die Paragraphenangaben

„§ 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1 bis 4, §§ 43 oder 45 Abs. 1“ in „§ 34 Abs. 1 bis 4, § 42 a Abs. 1 bis 3 oder § 43“ geändert.

c) Nummer 4 wird gestrichen.

d) In Nummer 5 wird „§ 35 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

e) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 e Abs. 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 3, § 65 Abs. 1 oder § 72 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

f) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. einer Satzung einer Gemeinde nach § 45 oder § 55 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

30. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 17 die Gemeinde, im übrigen die untere Landschaftsbehörde.“

31. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 2 aufrechterhaltene Verordnung kann nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgehoben oder geändert werden.“

Artikel II

§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.“

Artikel III

1. Artikel I Nr. 4 gilt nicht für die Amtsdauer der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte.
2. Artikel I Nrn. 6 bis 14 – mit Ausnahme des § 28 Abs. 3 – gilt nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung gemäß § 28 in der alten Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden ist.
3. Artikel I Nr. 23 gilt nicht für ordnungsbehördliche Verordnungen oder Verwaltungsakte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind. Für die ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen oder die durch § 73 Abs. 1 aufrechterhalten worden sind, gilt jedoch § 42 a Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Jahresfrist mit dem 20. April 1985 beginnt.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 20. April 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Posser

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1985 S. 261.

7842

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft Vom 18. März 1985

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1981 (GV. NW. S. 730), werden das Datum „1. Januar 1982“ durch das Datum „1. April 1985“ und die Zahl „0,23“ durch die Zahl „0,26“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1985

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1985 S. 265.

2125

**Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Weinrechts**
(Weinrechtszuständigkeits-Verordnung - WeinRZV-NW)
Vom 14. März 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Anlage Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden bzw. Stellen sachlich zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz, der Wein-Verordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 16. Oktober 1973 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 636), außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

AnlageÜbersicht und Fundstellen
zum nachfolgenden Verzeichnis1 EG-Verordnungen

- 1.01 Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August 1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 173 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 632/80 der Kommission vom 14. März 1980 (ABl. EG Nr. L 69 S. 33).
- 1.02 Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).
- 1.03 Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 807/73 der Kommission vom 23. März 1973 (ABl. EG Nr. L 78 S. 9).
- 1.04 Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer den Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3203/80 der Kommission vom 10. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 333 S. 18).
- 1.05 Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. EG Nr. L 341 S. 1).
- 1.06 Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 54 S. 94).
- 1.07 Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Angangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3686/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 (ABl. EG Nr. L 341 S. 3).

- 1.08 Verordnung (EWG) Nr. 460/79 des Rates vom 5. März 1979 über die unmittelbare Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bei der Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 58 S. 1), geändert durch die Beitrittsakte Griechenland vom 28. Mai 1979 (ABl. EG Nr. L 291 S. 17).
- 1.09 Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14).
- 1.10 Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates vom 25. Juli 1983 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (ABl. EG Nr. L 212 S. 1).

2 Bundesgesetze und -verordnungen

- 2.1 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196).
- 2.2 Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078).
- 2.3 Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
- 2.4 Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117).

Abkürzungen,

die im nachfolgenden Verzeichnis verwandt werden

CLUA	Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen
DLWK	Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde
MELF	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
RP	Regierungspräsident
(CLUA)*	Zentralstelle (Anlaufstelle) für die zuständige Behörde im Rahmen der unmittelbaren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EG sowie korrespondierende Behörde gegenüber den Mitgliedstaaten.

V e r z e i c h n i s1 EG-Verordnungen

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	V e r w a l t u n g s a u f g a b e	Zuständige Behörde/Stelle
1.01	<u>Verordnung (EWG) Nr. 1594/70</u>		
1.011	Artikel 5 Abs. 1	Entgegennahme von Meldungen für die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des Alkoholgehalts oder der Entsäuerung.	KrOrdB (s. Nr. 2.104)
1.012	Artikel 6 Abs. 2	Entgegennahme der Unterrichtung, daß an die Stelle der Meldung über die Entsäuerung eine Eintragung in das Eingangs- und Verwendungsregister tritt.	KrOrdB
1.02	<u>Verordnung (EWG) Nr. 1618/70</u>		
1.021	Artikel 2 Abs. 1	Entgegennahme von Erklärungen über die Anwendung von Verfahren der Süßung.	KrOrdB (s. Nr. 2.104)
1.03	<u>Verordnung (EWG) Nr. 1698/70</u>		
1.031	Artikel 2	Genehmigung, bei der Herstellung eines Qualitätsweins b.A. bestimmte Vorgänge außerhalb des bestimmten Anbaugebietes vorzunehmen.	CLUA (s. Nr. 2.103)
1.04	<u>Verordnung (EWG) Nr. 1153/75</u>		
1.041	Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2	Ausgabe und Stempeln von Begleitdokumenten und deren Durchschriften sowie Buchführung über die ausgegebenen Begleitdokumente und Durchschriften.	KrOrdB
1.042	Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1	Ausstellen der Begleitdokumente und ggf. der zugehörigen Durchschriften.	KrOrdB

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	V e r w a l t u n g s a u f g a b e	Zuständige Behörde/Stelle
1.043	Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2	Ermächtigung, daß eine Person oder Personenvereinigung die Begleitdokumente und ggf. die Durchschriften selbst ausstellt.	KrOrdB
1.044	Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2	Übermittlung einer Durchschrift des Begleitdokuments an die zuständige Stelle des Entladeorts; Entgegennahme einer Durchschrift von der zuständigen Stelle des Verladeorts.	KrOrdB (CLUA)*
1.05	<u>Verordnung (EWG) Nr. 337/79</u>		
1.051	Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 2	Entgegennahme von Meldungen über die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts, der Säuerung oder Entsäuerung.	KrOrdB (s. Nr. 2.104)
1.06	<u>Verordnung (EWG) Nr. 353/79</u>		
1.061	Artikel 1 Abs. 1	Erlaubnis zur Durchführung der Verfahren nach Artikel 1 Abs. 1.	KrOrdB
1.07	<u>Verordnung (EWG) Nr. 358/79</u>		
1.071	Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1	Entgegennahme von Meldungen über die Herstellung von Schaumwein.	KrOrdB
1.08	<u>Verordnung (EWG) Nr. 460/79</u>		
1.081	Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 1. Halbsatz und Abs. 2	Mitteilung an die zuständige Stelle des Ursprungsmitgliedstaats, daß bei einem Qualitätswein b.A. die Herabstufung in Frage kommt, sowie Entgegennahme der Mitteilung über die Herabstufung.	CLUA
1.082	Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 2. Halbsatz und Abs. 2	Herabstufung eines Qualitätsweins b.A. mit Ursprung in Nordrhein-Westfalen sowie ggf. Mitteilung der Entscheidung an die zuständige Stelle, die die Herabstufung beantragt hat.	DLWK (s. Nrn. 2.107 u. 2.21)

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.083	Artikel 2 Abs. 3	Herabstufung eines Qualitätsweins b.A. bei einer Gesamtmenge von nicht mehr als 2 hl mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat.	CLUA
1.09	<u>Verordnung (EWG) Nr. 2903/79</u>		
1.091	Artikel 3 Abs. 1 und 2	Herabstufung eines Qualitätsweins b.A.	DLWK bzw. CLUA (s. Nrn. 2.107 u. 2.21 bzw. 1.083)
1.10	<u>Verordnung (EWG) Nr. 2179/83</u>		
1.101	Artikel 14 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2	Ausstellen einer Bescheinigung über die Beseitigung von Nebenerzeugnissen.	KrOrdB

2 Bundesgesetze und -verordnungen

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	V e r w a l t u n g s a u f g a b e	Zuständige Behörde/Stelle
2.1	<u>Weingesetz</u>		
2.101	§ 2 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Bestätigung über die Ablieferung zur Destillation an eine Brennerei.	KrOrdB
2.102	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Meldungen über Ertragsfläche, Erntemenge und die vorgesehene Differenzierung der Weine.	DLWK
2.103	§ 5 Abs. 1	Genehmigung, die Verarbeitung von Weintrauben zu Traubenmost und des Traubenmostes zu Wein auch außerhalb des bestimmten Anbaugebietes vorzunehmen, in dem die Weintrauben geerntet worden sind.	CLUA
2.104	§ 7 Satz 1	Entgegennahme von Meldungen über die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts, der Entsäuerung oder Süßung sowie über die Mengen an Zucker und konzentriertem Traubenmost, die sich im Besitz der Personen befinden, die diese Verfahren anwenden.	KrOrdB
2.105	§ 11 Abs. 6 Satz 1	Entgegennahme der erforderlichen Angaben über nicht abgefüllten Wein, der als zur Prüfung als Qualitätswein angemeldet gekennzeichnet werden soll, vor Zuteilung einer Prüfungsnummer.	DLWK (s. Nrn. 2.107 u. 2.21)
2.106	§ 12 Abs. 7 Satz 1	Entgegennahme der erforderlichen Angaben über nicht abgefüllten Wein, der als zur Prüfung als Qualitätswein mit Prädikat angemeldet gekennzeichnet werden soll, vor Zuteilung einer Prüfungsnummer.	DLWK (s. Nrn. 2.107 u. 2.21)
2.107	§ 14 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Zuteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätswein, Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat sowie über die Herabstufung eines Qualitätsweins b.A.	DLWK (s. Nr. 2.21)

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	V e r w a l t u n g s a u f g a b e	Zuständige Behörde/Stelle
2.108	§ 40 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1	Zuteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätsbrandtwein aus Wein oder Weinbrand.	CLUA (s. Nr. 2.32)
2.109	§ 52 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme von Meldungen über zum Verbringen aus dem Inland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind.	CLUA
2.110	§ 54 Abs. 1	Ausnahmegenehmigung für verbotswidrige Erzeugnisse, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist.	RP
2.2	<u>Wein-Verordnung</u>		
2.21	§ 4 und § 5 Abs. 3, 4, 6 und 7	Durchführung des Prüfungsverfahrens und Zuteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätswein, Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat.	DLWK
2.22	§ 5 Abs. 1	Ausstellung eines Untersuchungsbefundes für das Verfahren zur Zuteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätswein, Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat.	CLUA
2.23	§ 5 Abs. 1	Zulassung einer anderen Stelle für die Untersuchung und Ausstellung des Untersuchungsbefundes.	MELF
2.24	§ 12 Abs. 2	Zuteilung einer Kennziffer für die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder den Importeur in der Etikettierung von Wein.	KrOrdB
2.25	§ 12 Abs. 3	Zulassung, daß die vorgeschriebenen und zulässigen Angaben in den Geschäftspapieren durch eine Kennziffer angegeben werden.	KrOrdB

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.3	<u>Schwaumwein-Branntwein-Verordnung</u>		
2.31	§ 3 Abs. 2, §§ 5 und 6	Durchführung des Prüfungsverfahrens und Zuteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A. einschließlich Ausstellung eines Untersuchungsbefundes für das Verfahren.	CLUA
2.32	§§ 13 und 14	Durchführung des Prüfungsverfahrens und Zuteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand einschließlich Ausstellung eines Untersuchungsbefundes für das Verfahren.	CLUA
2.4	<u>Wein-Überwachungs-Verordnung</u>		
2.41	§ 1 Abs. 7	Genehmigung, von der Verwendung der Muster der Anlagen 1 bis 5 der Verordnung abzusehen.	KrOrdB
2.42	§ 1 Abs. 8	Zustimmung der Führung der Ein- und Ausgangsbücher in der Form moderner Verfahren der Buchführung.	KrOrdB
2.43	§ 2a Abs. 4	Zulassung, Kontrolldurchschriften von den zur Ausstellung des Begleitdokuments ermächtigten natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen an die zuständige Stelle des Entladeortes zu übermitteln.	KrOrdB
2.44	§ 2a Abs. 4a	Entgegennahme einer Durchschrift oder Ablichtung des Begleitdokuments, des Dokuments oder des Untersuchungsergebnisses vom Empfänger, bevor das Erzeugnis im Inland in Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet wird.	KrOrdB

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	V e r w a l t u n g s a u f g a b e	Zuständige Behörde/Stelle
2.45	§ 2a Abs. 5 Satz 3	Ausgabe und Kontrolle der Nummern oder Stempel bei der Beförderung von teilweise gegorenem Traubenmost in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von mindestens 5 und höchstens 45 Litern im Inland.	Kr0rdB
2.46	§ 3 Abs. 1 Satz 2	Erklärung des Einverständnisses, die Zulassung für das Verbringen von Erzeugnissen ins Inland bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zurückzustellen.	Kr0rdB
2.47	§ 4 Nr. 3	Entgegennahme einer von der Zolldienststelle übersandten Ausfertigung der Erklärung des Verfügungsberechtigten, daß durch das Verbringen der Erzeugnisse ins Inland die Grenze von 400 kg nicht überschritten wird.	Kr0rdB
2.48	§ 4 Nr. 5	Anerkennung des Bedarfs an Erzeugnissen, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind.	RP
2.49	§ 8 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung eines inländischen Erzeugnisses, das in einem Zollausschluß oder Freihafen hergestellt worden ist, als inländisch.	Kr0rdB

Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359